

04.10.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Punkt 42 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge der Verordnung mit folgender Änderung
zustimmen:

Die Anlage zur Verordnung erhält die anliegend beigelegte Fassung.

Begründung:

1. Die vorgeschlagene Anhebung der Gebühren im Landesbereich um 10 % reicht nicht aus, um die bestehende Kostenunterdeckung in diesem Gebührenbereich von rd. 41 %, die von einem von der Verkehrsabteilungsleiterkonferenz eingesetzten Arbeitskreis ermittelt wurde, entscheidend zu verringern. Die bestehende Differenz zwischen Kosten und Einnahmen sind von den jeweiligen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Haushaltsmitteln auszugleichen, so daß andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

Die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Gebührenerhöhung um durchschnittlich 20 % trägt in einem ersten Schritt zu einem stärkeren Abbau der Kostenunterdeckung in diesem Bereich bei. Diese Anhebung entspricht der Empfehlung der von der Verkehrsabteilungsleiterkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe.

...

2. Gleichzeitig werden die sich aufgrund einer 20 %igen Erhöhung ergebenden Gebühren der Behörden im Landesbereich sowie die vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagenen Gebühren für die Technischen Prüfstellen und die medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen so auf- bzw. abgerundet, daß die einzelnen Gebührensätze auf volle DM-Beträge lauten.

Die Auf- und Abrundung der Gebührensätze volle DM-Beträge dient primär der Vereinfachung bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Zahlstellen der Zulassungsstellen und Technischen Prüfstellen. Da die Beträge ab 0,50 DM aufgerundet und unter 0,50 DM abgerundet werden, ergibt sich keine nennenswerte Einnahmeveränderung. Auch die Gebührenpflichtigen werden dadurch nicht zusätzlich belastet, ihre Wartezeit würde aber durch diese Vereinfachung des Zahlungsverkehrs herabgesetzt werden.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr D.1
<u>2. Abschnitt</u>		
<u>Gebühren der Behörden im Landesbereich</u>		
<u>A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</u>		
<u>1. Fahrerlaubnis und Führerschein</u>		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	8,00
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	31,00
202.1	erstmalig	
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	33,00 - 42,00
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	31,00
203.1	bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins	17,00
203.2	bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein	7,00 - 33,00
204	Ortskundeprüfung	
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	17,00
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	5,00
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitsklärung	20,00
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis, Untersagen des Fahrens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	20,00 - 132,00
209	Zwangswise Entziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Entziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	13,00 - 79,00
210	Ungültigkeitsklärung eines Führerscheins	13,00
211	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins	9,00
212	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitsklärung	9,00
213	Änderung oder Ergänzung eines internationalen Führerscheins	5,00
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	13,00 - 40,00
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	7,00 - 53,00
<u>2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern</u>		
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	5,00
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	4,00
223	Berechtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erlassungsunterlagen	8,00
223.1	wegen Halterwechsels	5,00
223.2	aus anderem Anlaß	
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	20,00

Verfahren- Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
224-2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Erstbesitzes und für die Aufbefeuchtung	20,00
225	Aufbefeuchtung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	13,00
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	16,00
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschl. der Prüfung der notwendigen Unterlagen	18,00
228	Berechtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	5,00
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“, gegebenenfalls einschl. der Eintragung im Fahrzeugschein	15,00
230	Ausfertigung	
230 1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	20,00
230 2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene - in Ablichtung oder Abdruck erteilte - Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	20,00
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	13,00
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	15,00
232 1	für die Erstschrift	2,00
232 2	für jede weitere Ausfertigung	
233	Berechtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	4,00
233 1	für die Erstschrift	2,00
233 2	für jede weitere Ausfertigung	
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	5,00
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	7,00
236 1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	5,00
236 2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	5,00
237	Zuteilung einer Stempelplakette	1,00
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	18,00
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	8,00
239 1	bis zu vier Seiten	2,00
239 2	für jede weitere Seite	
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	37,00
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	1,00
243	Unterbrechung des Betriebs eines Fahrzeugs, Aufforderung zur Stilllegung eines Fahrzeugs	13,00
244	Stilllegung eines Fahrzeugs	
244 1	Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschl. der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, entsprechende Maßnahmen nach Unterbrechung des Betriebs	9,00
244 2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	3,00

Gebühren-Nr	Gegenstand	Gebühr DM
244.3	Vorlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten	4,00
245	Zwangswise Einziehung und Entstempelung	
245.1	Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstemplen zu lassen	13,00
245.2	Zwangswise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	13,00 - 132,00
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschl. der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	12,00
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug	9,00
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	7,00
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschl. der damit zusammenhängenden Verwahrung	5,00
250	(gestrichen)	
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	5,00
252	Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	4,00
252.2	in anderen Fällen	5,00
253	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins	9,00
254	Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	9,00
255	Änderungen oder Ergänzungen eines internationalen Zulassungsscheins	4,00
256	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
256.1	für eine Einzelgenehmigung	15,00
256.2	für eine Dauergenehmigung	33,00 - 66,00
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	13,00 - 336,00
3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung		
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einschl. der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	106,00 - 436,00
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	73,00 - 280,00
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO	106,00 - 436,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
262	Überprüfung	
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	186,00 - 436,00
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	72,00 - 230,00
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	145,00 - 660,00
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs 9 StVZO	186,00 - 436,00

4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO

271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs 4 Nr. 2 StVZO	13,00 - 53,00
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschl. der Prüfung der Eintragung	20,00 - 66,00

B. Straßenverkehrs-Ordnung

281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	20,00 - 172,00
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	15,00
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	13,00 - 336,00
284	(gestrichen)	
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	13,00 - 336,00

C. Ferienrisicovorordnung

291	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	16,00
-----	---	-------

D. Fahrerlaubnisgesetz

301	Fahrlehrerprüfung	317,00
301.1	für Klasse 3	396,00
301.2	für die Klassen 3 und 1	475,00
301.3	für die Klassen 3 und 2	500,00
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	152,00
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	232,00
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	317,00
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	
Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrerlaubnisprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile an, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne zureichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.		
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 303)	
302.1	der Fahrerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Fahrerlaubnis	53,00
302.2	der Einzelausbildungserlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 FahrlG	13,00 - 33,00
302.3	der Fahrtschulenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	145,00
302.4	der Zweigstellungserlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	110,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	132,00 - 462,00
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 306)	
303.1	der Fahrerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrerbescheins	53,00
303.2	der Fahrerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	73,00
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	53,00
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	66,00 - 211,00
304	Beurteilung eines Fahrerbescheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	5,00
305	Ausfertigung eines Fahrerbescheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verloren(n) oder unbrauchbar geworden(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,00
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrerlaubnis oder ihrer Erweiterung	53,00 - 132,00
306.2	der Einzelausbildungserlaubnis oder ihrer Erweiterung	20,00 - 46,00
306.3	der Fahrerlaubnis oder ihrer Erweiterung	66,00 - 220,00
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	53,00 - 211,00
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	66,00 - 436,00
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrerbescheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	13,00 - 74,00
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle	40,00 - 436,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	66,00 - 500,00
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrerwesen	13,00 - 53,00

E. Kraftfahrzeugverkehrsrecht

321	Prüfung für die	396,00
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	317,00
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	277,00
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	143,00
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	143,00
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 % u. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die als Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.

Begibt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann anstelle der nach Nummer 321.1 (oder 321.3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321.2 (oder 321.4) erhoben werden.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung des Ausweises	53,00
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,00
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	53,00 - 132,00
325	Zwangswise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	13,00 - 72,00
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes	13,00 - 46,00

F. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und
Europäisches Übereinkommen über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung	13,00
332	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschl. der Ergänzung der Bescheinigung	7,00
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Erlaubniskunde	13,00 - 66,00
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	13,00 - 66,00
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 44,00 DM erhoben	

G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 44,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	
-----	---	--

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
------------------	------------	--------------

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugsteuerverordnung und Fahrerlaubnisgesetz

1. Prüfung von Bewerberinnen um eine Fahrerlaubnis

Die Gebühren zu den Nummern 401 - 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.

401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	65,00
401.2	der Klasse 2	73,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
401.3	der Klasse 3	
401.4	der Klasse 4	65,00
401.5	der Klasse 5	65,00
401.6	der Klassen 1 und 2	7,00
401.7	der Klassen 1 und 3	121,00
401.8	nach § 15 StVZO	116,00
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	18,00
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	7,00
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibushängern	88,00
402.2	in Kraftkrochschken und/oder Motorwagen oder Krankenkraftwagen	65,00
403	Wird bei Bewertern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 12,00 DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 12,00 DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgesetzten Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.8 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 12,00 DM, zu entrichten.	
404	Prüfung der Schleitung mit Testgerät	5,00
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,00
	2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
411	Typprüfung oder Musterprüfung (Prüfung der Unterlagen, Vorhaltung der Prüfgeräte)	
411.1	eines Kraftrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrrades	272,00
411.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	554,00
411.3	eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage	199,00
411.4	eines anderen Anhängers	469,00
411.5	von Glattschutzvorrichtungen, Schieben der Sicherheitsgeräte, Warnvorrichtungen mit einer Folge verschiedener hoher Töne oder von Betreibern von Kraftfahrzeugen	145,00
411.6	von Fahrscheinbrenn und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Halterungen	272,00
411.7	von Aufbaufirmen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	469,00
411.8	hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ II zu § 47 StVZO)	253,00
411.9	hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)	810,00
411.10	andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)	473,00
412	Nachprüfung nach einer Typprüfung oder Musterprüfung	jeweils 2/3 von Nr. 411
413	Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit die nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgeprüft wurden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise, je angestammte Arbeitsstunden	59,00
	Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstortes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM				
414 Prüfung einzelner Fahrzeuge						
		Voll- prüfung	einfache Teilprüfung bei Ein- und Ausbau oder Ausbau oder Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung	erhöhte	umfang- reiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
		1	2	3	4	5
		DM	DM	DM	DM	DM
414.1	Fahrrad mit Hilfsmotor, Kraftein- strahl oder Anhänger eines Personenzugs	40,00	8,00	12,00	23,00	—
414.2	Kraftfahrrad	45,00	8,00	12,00	24,00	21,00
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	69,00	12,00	20,00	39,00	27,00
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	120,00	12,00	24,00	48,00	30,00
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	120,00	12,00	31,00	62,00	47,00
414.6	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich					3,00
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge					6,00
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrolle)					
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen					
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5					1/3 der Gebühr für die Prüfung nach § 29 StVZO
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6					3,00
416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft					
	Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nr. 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:					
416.1	Kraftomnibusse					23,00
416.2	Droschken, Mietwagen, Krankenfahrzeuge					13,00
416.3	Nachprüfungen					2/3 der Gebühr Nr. 416

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
417	Findet in den Fällen der Nummern 414 bis 416 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig, waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.	
418	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	100
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	123,00
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	245,00
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	302,00
451.4	Altersbewertbar	245,00
451.5	Prüfungsversager	245,00
451.6	Tatauffällige	302,00
451.7	Teiluntersuchungen	½ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	¾ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	112,00
452.2	der Klassen 4 oder 5	94,00
453	Gutachten nach den §§ 15 a, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschken- oder Mischverkehrsmittels	110,00
453.2	Nachuntersuchung	65,00
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrtG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	158,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	302,00
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entscheidung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs		
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zuschuss mit 59,00 DM je angelegtem Aufwandskonto erhoben werden.	